

Auszug aus der Geschäftsordnung der Bolivienkommission

I. Grundlagen

Die Bolivienkommission gestaltet verantwortlich die Partnerschaft der Diözese Hildesheim mit der Kirche in Bolivien. Zuständig auf bolivianischer Seite ist die Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz. Aufgaben der Bolivienkommission der Diözese Hildesheim sind die Planung, Entscheidung und Koordination aller Maßnahmen zur Weiterführung und Vertiefung der Bolivienpartnerschaft. Dazu gehört auch die Vergabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem so genannten 10 %-Etat.

[...]

VII. Finanzausschuss

(1) Mitglieder

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, dem mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder angehören. Sie entscheiden über die Verwendung der aus dem Bistumshaushalt vorgesehenen Fördermittel für die Bolivienpartnerschaft. Der/Die Geschäftsführer/in aus der Diözesanstelle Weltkirche verwaltet die Fördermittel. Er/Sie nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses teil. Zu den Sitzungen des Finanzausschusses können externe Berater/innen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

(2) Sitzungen

Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr. Der/Die Vorsitzende lädt zur Sitzung zwei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. Anlagen ein. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.

(3) Protokoll

Über jede Sitzung des Finanzausschusses wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern der Bolivienkommission sowie der Comisión de Hermandad und der Comisión Economica der Bolivianischen Bischofskonferenz zugestellt wird.

(4) Entscheidung im schriftlichen Umlauf

Zwischen den Sitzungen kann in dringenden Fällen auch in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Erhebt eines der Mitglieder des Finanzausschusses Einwände gegen dieses Verfahren, so wird der Antrag erst bei der nächsten Sitzung des Gremiums beraten und entschieden.

(5) Rechenschaftspflicht

Der Finanzausschuss gibt den Mitgliedern in der ersten Sitzung des Jahres einen Überblick über den Sachstand der Bolivienfördermittel. Der/Die Geschäftsführer/in legt dazu schriftlich einen Plan über die vorgesehene Vergabe von Fördermitteln vor. Die ausgezahlten Projektmittel des Vorjahres sind in einem Verwendungsnachweis aufzuführen und vorzulegen. Die Bolivienkommission nimmt die Vorlagen zur Kenntnis. Die Bolivienkommission entlastet auf Antrag den Finanzausschuss und den/die Geschäftsführerin.

VII. Inkrafttreten

Die bisherige Geschäftsordnung vom 1. November 2006 verliert mit Inkrafttreten dieser neuen Ordnung ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 15. Juni 2013

+ Bischof Norbert Trelle